

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO)

Frequently Asked Questions Teil III

VORBEMERKUNG

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt haben einen länderübergreifenden FAQ-Katalog zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind. Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt.

Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, **in eigener Verantwortung** festzustellen,

- ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und
- ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall.

Die Marktüberwachungsbehörden und das DIBt weisen darauf hin, dass zu keiner der in dem Katalog aufgestellten Fragen Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Hinweise der Anwender dieser FAQ zu Fragen und Antworten sind willkommen. Sie können an baupvo@dibt.de gerichtet werden. Im Rahmen der Fortschreibung der FAQ werden Stellungnahmen berücksichtigt. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschließlich das bereitgestellte Formblatt.

III LEISTUNGSERKLÄRUNG

III/1 (6/2014)

In welchen Fällen muss eine Leistungserklärung erstellt werden?

Für ein Bauprodukt ist dann eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn es im Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird und

- von einer harmonisierten Norm erfasst ist (s. auch FAQ I/7 "Was sind Koexistenzperioden?") oder
- einer für dieses Produkt ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entspricht

(vgl. Art. 4 EU-BauPVO). Von der Erstellung einer Leistungserklärung kann der Hersteller absehen, wenn eine Ausnahme nach Art. 5 EU-BauPVO vorliegt.

Die Angaben in der Leistungserklärung müssen für jedes einzelne in Verkehr gebrachte Bauprodukt, das von der Leistungserklärung erfasst ist, zutreffend sein.

(vgl. auch FAQ VI/7 "Besteht eine CE-Kennzeichnungspflicht für Produkte, für die vor dem 01.07.2013 eine europäische technische Zulassung nach der Bauproduktenrichtlinie erteilt worden ist?")

III/2

Wer erstellt die Leistungserklärung?

Der Hersteller ist für die Erstellung der Leistungserklärung verantwortlich.
(vgl. Art. 4 Abs. 1, Anhang III EU-BauPVO)

III/3 (6/2014)

Von wem ist die Leistungserklärung zu unterzeichnen?

Die Leistungserklärung ist von einer Person zu unterzeichnen, die zur rechtlichen Vertretung des Herstellers befugt ist. Dies ist nach dem Recht des Sitzstaates des Herstellers zu beurteilen. Ist der Hersteller zum Beispiel eine Gesellschaft, so kann die Leistungserklärung jede Person unterschreiben, die nach dem Gesellschaftsrecht des Sitzstaates zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Mit entsprechender Vertretungsmacht kann auch eine intern bevollmächtigte Person ausgestattet sein, die aufgrund der Erteilung einer Vollmacht zur Vertretung des Herstellers ermächtigt ist.

Die Leistungserklärung kann aber auch von einer Person ("Bevollmächtigter") unterzeichnet werden, die vom Hersteller mittels schriftlicher Vollmacht im Sinne des Art. 12 Abs. 1 EU-BauPVO zur Unterzeichnung bevollmächtigt ist (s. auch FAQ III/4 "Kann der Bevollmächtigte mit der Erstellung und Unterzeichnung der Leistungserklärung beauftragt werden?").

(vgl. Art. 4 Abs. 3 EU-BauPVO)

Die Vertretungsberechtigung bzw. Bevollmächtigung muss zu dem Zeitpunkt vorliegen, in dem das Bauprodukt, welches von der Leistungserklärung erfasst ist, in Verkehr gebracht wird.

III/4

Kann der Bevollmächtigte mit der Erstellung und Unterzeichnung der Leistungserklärung beauftragt werden?

Ja. Der Bevollmächtigte des Herstellers kann die Erstellung und Unterzeichnung der Leistungserklärung übernehmen, wenn dies in der schriftlichen Vollmacht festgelegt ist.

(vgl. Art. 12 Abs. 2 EU-BauPVO; die dort genannten Aufgaben sind nicht abschließend)

Die Erstellung und Unterzeichnung der Leistungserklärung durch einen Bevollmächtigten ändert jedoch nichts daran, dass die Verantwortung für die Leistungserklärung allein beim Hersteller liegt. Der Hersteller ist zudem stets in der Leistungserklärung zu benennen.

III/5

Darf ein Händler oder Importeur die Leistungserklärung erstellen?

Ja, aber nur dann, wenn der Händler oder Importeur als Hersteller gilt und den Pflichten eines Herstellers unterliegt.

(vgl. Art. 15 EU-BauPVO, s. auch FAQ II/7 "Wann gilt ein Händler oder Importeur für die Zwecke der EU-BauPVO als Hersteller?")

Da der Händler oder Importeur in diesen Fällen als Hersteller gilt, muss er die Leistungserklärung erstellen.

III/6

In welcher Sprache muss die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden?

Die Leistungserklärung ist in Deutschland in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

(vgl. Art. 7 Abs. 4 EU-BauPVO sowie § 6 BauPG)

Es ergibt sich aus den jeweiligen nationalen Bestimmungen der anderen EU-Mitgliedstaaten, in welcher Sprache die Leistungserklärung dort zur Verfügung zu stellen ist.

III/7 (7/2016)

Müssen die Leistungserklärungen eines Herstellers *fortlaufend* nummeriert sein?

Die Nummer der Leistungserklärung muss nicht fortlaufend sein. Jede Nummer darf jedoch nur einmal vergeben sein.

Ist es zulässig, im Falle von Änderungen in der Leistungserklärung die Nummer der Leistungserklärung um eine Versionsangabe zu ergänzen?

Ja, aber mit der Versionsangabe zur Leistungserklärung liegt zugleich eine neue Nummer der Leistungserklärung vor. Daher ist der Hersteller bereits im Falle der bloßen Ergänzung einer Versionsangabe verpflichtet, diese neue Nummer der Leistungserklärung einschließlich Versionsangabe hinter der CE-Kennzeichnung anzugeben.

(vgl. Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO)

III/8

Sind in der Leistungserklärung alle wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation für den Verwendungszweck festgelegt sind, in der Leistungserklärung aufzuführen, auch wenn der Hersteller zu einem wesentlichen Merkmal keine Leistung, sondern "NPD" angegeben hat?

Ja. Dies ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 b) EU-BauPVO.

III/9 (3/2015)

Wo ist geregelt, zu welchen Wesentlichen Merkmalen in der Leistungserklärung eine Leistung zu erklären ist?

Der Inhalt der Leistungserklärung ist in Art. 6 EU-BauPVO geregelt. Art. 6 Abs. 3 Buchst. c), d), e) und g) EU-BauPVO regeln speziell, zu welchen Wesentlichen Merkmalen eine Leistung zu erklären ist.

Kontrollieren die Marktüberwachungsbehörden, ob die Leistungserklärung hinsichtlich der deklarierten Leistungen vollständig ist?

Die Marktüberwachungsbehörden prüfen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit die Leistungen, die in der Leistungserklärung angegeben sind. Da die Auslegung von Art. 6 Abs. 3 Buchst. e) EU-BauPVO mit Rechtsunsicherheiten verbunden ist, haben sich die deutschen Marktüberwachungsbehörden verständigt, zurzeit keine Maßnahmen oder Anordnungen zu erlassen, die sich allein auf die Nichteinhaltung von Art. 6 Abs. 3 Buchst. e) EU-BauPVO stützen.

III/10 (6/2014)

Kann die Leistung mehrerer Produkte (z. B. verschiedener Produkttypen oder -abmessungen aus einer oder mehreren harmonisierten technischen Spezifikationen) in einer gemeinsamen Leistungserklärung erklärt werden, z. B. in Tabellenform?

Die Leistungserklärung ist unter Verwendung des Musters in Anhang III zu erstellen.

Das Muster der Leistungserklärung in Anhang III wurde durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 geändert. Das neue Muster ist für Leistungserklärungen zu verwenden, die seit dem Inkrafttreten der delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 am 31. Mai 2014 ausgestellt werden.

Anhang III der EU-BauPVO enthält neben dem Muster der Leistungserklärung "Anleitungen für die Erstellung von Leistungserklärungen".

Die Leistungserklärung ist mittels des eindeutigen Kenncodes mit einem bestimmten Produkttyp verknüpft.

(vgl. FAQ I/16 "Was ist unter dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps zu verstehen?")

Es ist möglich, dass eine Leistungserklärung für mehrere Varianten eines Produkttyps erstellt wird. In diesem Fall sind die Nummer der Leistungserklärung, der Kenncode und die erklärte(n) Leistung(en) getrennt für jede Produktvariante aufzuführen.

(vgl. Art. 6 Abs. 4 EU-BauPVO und Anhang III EU-BauPVO)

Ferner sehen es die Marktüberwachungsbehörden als unverhältnismäßig an, gegen Leistungserklärungen vorzugehen, die für mehrere Produkttypen erstellt sind, sofern sich aus der Leistungserklärung für den Verwender *unmissverständlich* und *ohne die Zuhilfenahme weiterer Unterlagen* erkennen lässt, welche Erklärungsinhalte welchem Produkttyp zuzuordnen sind, insbesondere jeder Produkttyp einen eigenen Kenncode hat.

III/11 (7/2016)

Kann in der Leistungserklärung hinsichtlich der Leistung in Bezug auf Wesentliche Merkmale auf andere beigefügte Dokumente verwiesen werden, oder ist die Leistung ausdrücklich anzugeben?

Die Leistung des Produkts in Bezug auf ein Wesentliches Merkmal muss sich ohne Zuhilfenahme weiterer Dokumente unmittelbar aus der Leistungserklärung ergeben.

Die Angabe einer von den Abnehmern anzuwendenden Berechnungsformel erfüllt nicht die Vorgaben für die Leistungserklärung. Möglich ist jedoch die Angabe der Leistung durch Bezugnahme auf Produktionsunterlagen oder Unterlagen über statische Berechnungen (insbesondere in Bezug auf das Tragverhalten). Die relevanten Unterlagen müssen in diesem Fall der Leistungserklärung beigefügt werden.

(vgl. Anhang III EU-BauPVO, Anleitung zu Nummer 7 der Leistungserklärung)

(s. auch FAQ der Europäischen Kommission, veröffentlicht unter:

http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/product-regulation/faq/index_en.htm)

III/12 (6/2014)

Haben Abnehmer ein Recht darauf, dass ihnen eine Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird?

Jeder Abnehmer hat ein Recht darauf, dass ihm eine Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird. Sofern vom Abnehmer gewünscht, ist eine Leistungserklärung in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

(vgl. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 EU-BauPVO)

Abnehmer ist jede Person, an die ein Bauprodukt von einem Wirtschaftsakteur im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird.

Abnehmer kann auch ein Wirtschaftsakteur (s. auch FAQ II/1 "Wer ist Wirtschaftsakteur?") sein. Denn die Leistungserklärung muss innerhalb der gesamten Handelskette bis zum Endabnehmer zur Verfügung gestellt werden.

III/13

Gilt die Pflicht, die Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen, für alle Wirtschaftsakteure, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellen?

Ja.

(vgl. Art. 7 Abs. 1 EU-BauPVO)

Sinn der Regelung ist es sicherzustellen, dass jeder Abnehmer eine Abschrift der Leistungserklärung bekommt. Deswegen gilt die Verpflichtung für jeden Wirtschaftsakteur, der ein Produkt auf dem Markt bereitstellt.

III/14 (6/2014)

Ist mit Zurverfügungstellung gemäß Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 EU-BauPVO gemeint, dass die Abschrift der Leistungserklärung dem Bauprodukt beigefügt sein muss?

Nein. Mit Zurverfügungstellung ist nicht gemeint, dass die Abschrift der Leistungserklärung dem Produkt beigefügt sein muss, da die Zurverfügungstellung nach Art. 7 Abs. 1 EU-BauPVO auch in elektronischer Form oder nach Art. 7 Abs. 3 EU-BauPVO gemäß den Bedingungen nach der delegierten Verordnung (EU) Nr. 157/2014 auf einer Website erfolgen kann.

Reicht es, wenn der Abnehmer sie nur auf Nachfrage bekommt?

Ist es zulässig, die Abschrift der Leistungserklärung in der Zentrale eines Handelsunternehmens vorzuhalten oder muss eine Abschrift am Handelsort liegen?

Es reicht jedoch nicht, wenn der Abnehmer sie nur auf Nachfrage bekommt. Vielmehr muss der Wirtschaftsakteur sie aktiv dem Abnehmer anbieten, z. B. durch einen deutlich erkennbaren Hinweis in den Kauf- oder Übergabebelegen auf den Bezugsort der Abschrift der Leistungserklärung. Eine Bereithaltung in der Firmenzentrale eines Handelsunternehmens reicht also nicht.

Das Original der Leistungserklärung muss beim Hersteller vorliegen.

III/15 (7/2016)

In welcher Form muss die Abschrift der Leistungserklärung übergeben werden?

Die Abschrift der Leistungserklärung kann nach Wahl des Wirtschaftsakteurs in gedruckter oder elektronischer Form bereitgestellt werden, es sei denn, der Abnehmer verlangt ein gedrucktes Exemplar.

(vgl. Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 EU-BauPVO)

Wirtschaftsakteure können die Abschrift der Leistungserklärung statt in gedruckter oder elektronischer Form auf einer Website zur Verfügung stellen, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen. Sie müssen sicherstellen, dass

- der Inhalt der Leistungserklärung nach ihrer Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert wird,
- die Website gewartet und erhalten wird, sodass die Website und die Leistungserklärungen den Abnehmern kontinuierlich zur Verfügung stehen und
- die Leistungserklärung während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Bauprodukts kostenlos zugänglich ist sowie

den Abnehmern Anweisungen dazu zur Verfügung stellen, wie sie auf die Website und die dort verfügbaren Leistungserklärungen zugreifen können.

Das Recht des Abnehmers, die Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form zu verlangen, bleibt unberührt.

(vgl. Art. 7 Abs. 3 EU-BauPVO und delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013)

(s. auch FAQ III/12: "Haben Abnehmer ein Recht darauf, dass Ihnen eine Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird?")

Ist ein Händler verpflichtet, die Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form vorzuhalten für den Fall, dass ein Abnehmer gemäß Art. 7 Abs. 2 EU-BauPVO die auf einer Website zur Verfügung gestellte Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form verlangt?

Nein. Zwar ist der Abnehmer auch im Falle der Zurverfügungstellung der Leistungserklärung auf einer Website berechtigt, eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form zu verlangen. Denn die delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 enthält keine Änderung bezüglich Art. 7 Abs. 2 EU-BauPVO.

Wenn ein Abnehmer die gedruckte Abschrift jedoch von einem Händler verlangt, kann nicht erwartet werden, dass der Händler gedruckte Abschriften an jeder Verkaufsstelle vorhält.

Dem Händler ist zuzugestehen, dass er erst bei Anfrage des Abnehmers selbst die Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form beschafft und dem Abnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums aushändigt.

Aus Sicht der deutschen Marktüberwachungsbehörden ist ein Zeitraum von bis zu einer Woche angemessen.

III/16

Reicht es, im Falle der Veräußerung eines Produkts über einen längeren Zeitraum an einen Händler, wenn die Leistungserklärung einmalig bei der ersten Lieferung beigelegt ist?

Die Antwort auf diese Frage hängt vom Verständnis des Begriffes "Los" in Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-BauPVO ab.

Unter „Los“ versteht man alle Produkte, die die Stufen des Fertigungsprozesses als geschlossener Posten durchlaufen. Zum entsprechenden Ergebnis kommt man auch bei Bezugnahme auf die englische Sprachfassung, die den Begriff „batch“ verwendet, hier lautet eine gängige Definition „a quantity of goods or materials produced in a single manufacturing run“.

Beide Definitionen deuten darauf hin, dass die Produkte in engem zeitlichem Zusammenhang hergestellt worden sein müssen.

Wird ein Produkt über einen längeren Zeitraum geliefert, spricht allerdings auch nichts dagegen, bei Vorliegen unveränderter Leistungen von einem Los auszugehen.

III/17 (6/2014)

Muss die Fassung der harmonisierten Norm in der Leistungserklärung angegeben werden?

Ja. Das Muster für die Leistungserklärung sieht unter Nr. 6a u. a. die Angabe der Referenznummer und des Ausgabedatums der harmonisierten Norm (Referenznummer mit Datum) vor.

(vgl. Anhang III der EU-BauPVO)

Ist in der Leistungserklärung die Bezugsnummer der ausgestellten Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, der Konformitätsbescheinigung der werkseigenen Produktionskontrolle oder der Prüf-/Berechnungsberichte anzugeben?

Nein, das Muster der Leistungserklärung nach Anhang III EU-BauPVO sieht nicht die Angabe der Bezugsnummer vor.

Es obliegt den Herstellern oder den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren, der Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen nachzuweisen, dass die für ihr Bauprodukt ausgestellte Leistungserklärung auf Grundlage der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zutrifft. Zweifel bei der Zuordnung der "Bescheinigung" zum Bauprodukt gehen zu Lasten des jeweiligen Wirtschaftsakteurs. Insofern ist die Angabe der Bezugsnummer in der Leistungserklärung zu empfehlen.